

05.04.2024

ENTGELTORDNUNG**- gültig ab 01.08.2024-**

für die DRK-Kindertageseinrichtung

Krippe „Zauberwald“ Poitzen

Nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung ab 01.08.2018 Anspruch, eine Tageseinrichtung bis zu 8 Std. täglich beitragsfrei zu besuchen. Für eine darüberhinausgehende Betreuung ist eine Entgelterhebung rechtlich möglich. Sie wird als Sonderleistung abgerechnet.

- Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK-Kreisverbandes Celle e.V.
Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.

- Das monatlich zu zahlende Entgelt für Regelleistungen beträgt:

<u>Krippe</u>	Kinder <u>über</u> 3 Jahre	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre
Vormittagsgruppe 08.00 bis 13.00 Uhr	entgeltfrei	170,00 €
Der Beitrag ermäßigt sich für das 1. Geschw.-Kind auf	entgeltfrei	127,50 €
und für das 2. Geschw.-Kind auf	entgeltfrei	68,00 €
Weitere Geschw.-Kinder sind entgeltfrei.		
Frühdienst 07:00 bis 08.00 Uhr	entgeltfrei	34,00 €

- Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.

Anschrift
77er Straße 45 A**Telefon** 05141 9032-0

29221 Celle

Telefax 05141 9032-50**Web** www.drkcelle.de**Mail** info@kdrkcelle.de**Bank**

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

BiC NOLADE21GFW

IBAN: DE73 2695 1311 0000 0015 86

Volksbank eG Südeide-Isernhagener Land-Altmark

BiC: GENODEF1HMN

IBAN: DE03 2579 1635 0160 1601 00

Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg, VR 100033

7. Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen. Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
8. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
9. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Gemeinde Faßberg kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist über die jeweilige Kindertagesstätte beim Landkreis Celle zu stellen.
Die Antragstellung ist auch über das Familienbüro der Gemeinde Faßberg möglich.

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 22.06.2023 ungültig.